Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

- 4. Kammer -



Az: 4 K 1316/05

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wollenweber, Richter Vosteen und Richterin Korrell am 16.12.2005 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Sener Ertür für das beabsichtigte Klageverfahren wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwälte u. a. für das Klageverfahren wird abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorliegen. Das Verfahren hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO). Das ergibt sich bereits aus dem Beschluss der Kammer vom 01.09.2005, mit dem die Gewährung von Prozesskostenhilfe für den beabsichtigten Eilantrag abgelehnt worden ist und auf den ver-

...

wiesen wird. Die von der Antragstellerin im Schriftsatz vom 02.12.2005 dargelegte Begründung führt nicht zu einer anderen Rechtsauffassung der Kammer. Auch unabhängig von der Frage, ob die Antragstellerin die Antragsgegnerin getäuscht hat - darauf hat das Verwaltungsgericht nicht entscheidend abgestellt, vielmehr ist dargelegt worden, warum die Antragstellerin ein schutzwürdiges Vertrauen wegen der ihr im Verfahren gegebenen Hinweise nicht haben konnte - kann der Feststellungsantrag in der Sache keinen Erfolg haben.

Über die Ausführungen der Kammer im Beschluss vom 01.09.2005 hinaus kann sich die Antragstellerin auch aus den folgenden Gründen nicht auf einen im Hinblick auf die durch die Änderung des § 25 Abs. 1 StAG erfolgte unechte Rückwirkung rechtlich relevanten Vertrauensschutz berufen: Hierfür wäre maßgeblich, dass das Vertrauen der Antragstellerin in den Fortbestand der "Inlandsklausel" unter Abwägung aller Umstände gegenüber dem Interesse des Gesetzgebers an der Gesetzesänderung (Verstärkung der Verhinderung der doppelten Staatsbürgerschaft) überwiegt. Ein schutzwürdiges Vertrauen entfällt jedoch dann, wenn eine Gesetzesänderung angekündigt ist, noch bevor der hierdurch betroffene Tatbestand abgeschlossen ist. Dem Normadressaten ist es dann zuzumuten, sein Verhalten auf die Gesetzesänderung einzustellen (vgl. Degenhart, Staatsrecht I, 14. Aufl., 1998, Rdnr. 316a).

Vorliegend wurde die anstehende Gesetzesänderung bereits am 23.07.1999 verkündet und trat am 01.01.2000 in Kraft. Die Wiedereinbürgerung in die türkische Staatsangehörigkeit - auf diesen Zeitpunkt alleine kommt es an (vgl. Bay.VGH Beschl. v. 23.09.2005 - 5 C 05.2108-) - erfolgte jedoch erst durch Beschluss des Ministerrates der Türkei vom 21.04.2000. Für die Antragstellerin bestand daher durchaus die Möglichkeit, bis dahin ihren Antrag auf Wiedereinbürgerung noch zurück zu nehmen. Gründe, aus denen dies der Antragstellerin nicht möglich gewesen wäre, sind nicht ersichtlich.

Ein mittelbarer Zwang zur Wiedereinbürgerung, etwa wegen eines damit verbundenen Rechtserhalts eines Aufenthalts- und Erwerbsrechtes in der Türkei müssen hierbei außer Betracht bleiben. Vorliegend kommt hinzu, dass der Einwand der Antragstellerin, sie habe die türkische Staatsangehörigkeit nur erneut beantragt, um in der Türkei erbberechtigt zu sein und Grundbesitz erwerben zu können, ist zurückzuweisen, da seit 1995 die Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit nicht mehr das Erbrecht, den Grundbesitzerwerb und das Niederlassungsrecht betrifft (Engst, ZAR 2005, 227, 231 mit Hinweis auf Cebecioglu, InfAuslR 1995, 297, der auf Art. 29 Satz 2 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung des am 12.06.1995 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 4112 vom 07.06.1995 verweist.).

Ebenfalls kann die Möglichkeit der Erteilung einer Beibehaltungserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 StAG zu keiner anderen Bewertung führen. Diese steht zunächst im Ermessen der Behörde und kann darüber hinaus nicht mehr nach Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit erfolgen (Engst, ZAR 2005, 227, 232).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, (Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

gez. Wollenweber gez. Vosteen gez. Korrell